

PRÜFBERICHT

G 11/2014

**des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises**



**Jahresabschluss
zum
31.12.2010**

Stadt Lychen

Prenzlau, 20.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Abschluss des Vorjahres	3
3	Haushaltsplanung	4
4	Änderung der Eröffnungsbilanz	5
5	Prüfung des Jahresabschlusses	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Bilanz	6
5.2.1	Anlage- und Umlaufvermögen	7
5.2.2	Eigenkapital	8
5.2.3	Verbindlichkeiten	9
5.2.4	Rückstellungen	10
5.2.5	Rechnungsabgrenzungsposten	10
5.3	Ergebnisrechnung	11
5.3.1	Ordentliches Ergebnis	11
5.3.2	Außerordentliches Ergebnis	12
5.4	Finanzrechnung	13
5.5	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen	15
5.6	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen	16
5.7	Rechenschaftsbericht	17
6	Anlagen zum Jahresabschluss	18
7	Entlastungsvorschlag	18

1 Vorbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark hat den Abschluss des Haushaltsjahres 2010 der Stadt Lychen geprüft. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 102 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 21.12.2007.

Nach § 104 Abs. 1 BbgKVerf erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Regelungen und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung gefährden, zutreffend dargestellt sind. Insbesondere ist der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen.

2 Abschluss des Vorjahres

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll die Stadtverordnetenversammlung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den geprüften Jahresabschluss und in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten entscheiden.

Die Entlastung stellt eine abschließende Entscheidung über die Art und Form der Haushaltsführung dar.

Mit einem vorbehaltlosen Entlastungsbeschluss übernimmt die Stadtverordnetenversammlung die Verantwortung für den Inhalt des Jahresabschlusses und erklärt sich mit der Haushaltswirtschaft, wie sie sich aus der Prüfung darstellt, einverstanden.

In ihrer Sitzung vom 16.12.2013 fasste die Stadtverordnetenversammlung Lychen den Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2009. Dem Bürgermeister wurde die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Veröffentlichung der entsprechenden Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erfolgte im Uckermark Kurier, Templiner Zeitung, am 27.12.2013.

Entsprechend § 82 Abs. 5 BbgKVerf wurde die Kommunalaufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt.

3 Haushaltsplanung

Ziel der Haushaltsplanung ist es, zu Beginn des Haushaltsjahres eine beschlossene und öffentlich bekannt gegebene Haushaltssatzung zu besitzen, auf deren Basis Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen bewirtschaftet und Verpflichtungen eingegangen werden können.

Daher ist nach § 67 Abs. 4 BbgKVerf die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Diese Terminierung soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, eventuell enthaltene genehmigungspflichtige Teile so rechtzeitig zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen, dass die Bekanntmachung der Haushaltssatzung noch vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen und sie damit Rechtskraft entfalten kann.

Die Haushaltssatzung 2010 der Stadt Lychen wurde am 12.04.2010, und damit nicht fristgemäß, beschlossen.

Sie enthielt folgende genehmigungspflichtige Teile:

- das aufgrund des im ordentlichen Ergebniss ausgewiesenen Fehlbedarfes von 358.100,00 €,
- erforderliche Haushaltssicherungskonzept sowie
- die Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen auf 293.000,00 €.

Mit Bescheid vom 23.07.2010 erteilte die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung zum Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2003 bis 2017.

Von dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite wurde ein Betrag von 256.800,00 € mit Auflage genehmigt. Für einen Betrag von 36.200,00 € wurde die Genehmigung versagt.

Mit dem am 20.09.2010 gefassten Beitrittsbeschluss trat die Stadtverordnetenversammlung der Auflage im Bescheid der Aufsichtsbehörde bei und passte die am 12.04.2010 beschlossene Haushaltssatzung an.

Durch ihre ordnungsgemäße Bekanntmachung im Uckermark Kurier, Templiner Zeitung vom 25.09.2010, wurde die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf. Danach darf die Stadt nur

1. solche Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
2. Steuern, für die die Haushaltssatzung Rechtsgrundlage ist, nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

Auf eine Prüfung, ob diese Beschränkungen eingehalten wurden, wurde verzichtet.

Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

4 Änderung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz ist nach § 141 Abs. 21 BbgKVerf zu ändern, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Wertansätze in der Eröffnungsbilanz für Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft waren oder zu Unrecht unterblieben sind und es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Zum Jahresabschluss 2010 nahm die Stadt Lychen folgende Korrekturen der Eröffnungsbilanz vor:

Basisreinvermögen per 01.01.2010		12.095.107,91 €
- Zuordnung von Grundstücken an die Stadt	+	23.259,30 €
- Wertminderung ehemalige Mehlmühle auf Grund einer aktuellen Begutachtung	./.	47.775,00 €
- Berichtigung der Verwahr- und Vorschusskonten aufgrund falscher bzw. doppelter Bestandsvorträge in der EÖB	./.	10.308,04 €
- Ausbuchung einer nicht zu klärenden Differenz aus Jahren vor der EÖB	+	100,00 €
Basisreinvermögen per 31.12.2010	=	12.060.384,17 €

Gegen Grund und Höhe der Änderungen in der Eröffnungsbilanz bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Im Prüfungsverlauf wurde festgestellt, dass sich aus weiteren drei Sachverhalten Änderungsbedarf ergibt. Dieser soll, auf Grund der bereits fortgeschrittenen Zeit und gemäß einer Vereinbarung mit der Kämmerin in späteren Jahresabschlüssen eingearbeitet werden. Es handelt sich um folgende Vorgänge:

1. Für die Darstellung der Vorgänge Entschädigungsfonds und Pachtauskehr wurde durch das Innenministerium zunächst die Bilanzierung als Rückstellung favorisiert. Im praktischen Haushaltsvollzug hat sich diese Verfahrensweise jedoch nicht bewährt, da Bildung und in Anspruchnahme von Rückstellungen ergebniswirksam zu buchen sind. Buchungen hinsichtlich der genannten Vorgänge haben jedoch keinen Bezug zum Haushalt der Stadt.

Des Weiteren wird durch die Darstellung als Rückstellungen die Identifikation des Betrages als fremde Mittel in der Finanzrechnung erschwert.

Wegen der in den abgelaufenen Haushaltsjahren für diese Vorgänge bereits vorgenommenen Buchungen wird deshalb gebeten, im Zuge des Jahresabschlusses 2014 die Eröffnungsbilanz nochmals zu ändern und eine Umgliederung des Betrages von den sonstigen Rückstellungen hin zu den sonstigen Verbindlichkeiten vorzunehmen und den Betrag zugleich unter den fremdem Mitteln der Finanzrechnung zu erfassen.

2. Das Grundstück Flur 18, Flurstück 254 ist bisher im Anlagevermögen der Stadt erfasst. Da es jedoch zur Übergabe an die WOBA bestimmt ist, ist es mit dem beizulegenden Wert (neu 103.200,00 €), der von der bisherigen Bewertung abweicht, unter den Grundstücken in Entwicklung nachzuweisen. Nach Änderung der EÖB für das Jahr 2011 ist der Betrag mit dem Jahresabschluss 2011 bei den Grundstücken in Entwicklung in Abgang zu bringen und als Zugang bei den Finanzanlagen zu buchen.
3. Bei der Erfassung von immateriellen Vermögensgegenständen (Dienstbarkeit), damit verbundenen Verbindlichkeiten der Stadt und von Forderungen an denjenigen, der die Dienstbarkeit gewährte, wurde bei der EÖB das Bruttoprinzip verletzt. Durch Änderung der EÖB soll mit dem Jahresabschluss 2011 ein korrekter Nachweis gewährleistet werden.

5 Prüfung des Jahresabschlusses

5.1 Allgemeines

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. In diesem ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu dokumentieren.

Nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellt die Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Dieser soll der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten beschließen kann.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Lychen, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht sowie seinen Anlagen, wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 30.10.2013 vorgelegt.

Er wurde nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit in allen Bestandteilen geprüft. Das bedeutet, dass Buchungsvorgänge unter 10 T€ in der Regel nicht näher untersucht wurden.

5.2 Bilanz

Die Bilanz ist das zentrale Element des Jahresabschlusses. In ihr sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen. Es spiegeln sich sowohl das Resultat der Ergebnis- als auch das der Finanzrechnung wider. Dem Bericht ist sie als Anlage 1 beigelegt.

Im Vergleich zum Abschluss des Vorjahres erhöhte sich das Bilanzvolumen per 31.12.2010 um 164.186,46 €.

Die Prüfung der Bilanz beschränkte sich auf die wesentlichen Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen.

5.2.1 Anlage- und Umlaufvermögen

Für den korrekten Ausweis des Vermögens und der Schulden ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres nach § 35 Abs. 1 KomHKV ein Inventar aufzustellen. Art, Wert und Menge der Vermögensgegenstände wurden fortgeschrieben und durch eine Buchinventur überprüft.

Die Re-Investitionsquote gibt Auskunft darüber, ob die Investitionen des laufenden Jahres ausgereicht haben, den Werteverzehr durch Abschreibungen auszugleichen und damit das kommunale Vermögen zu erhalten.

Im Haushaltsjahr 2010 betragen die Abschreibungen auf die immateriellen Vermögensgegenstände 769,8 T€. Die eigenen Investitionen der Stadt von 1.268,1 T€ haben demnach ausgereicht, um den eingetretenen Wertverlust auszugleichen.

In Bezug auf ein Haushaltsjahr sind diese Werte nur wenig aussagefähig. Ein Vergleich dieser Kennzahlen ist nur über eine Zeitreihe von mehreren Haushaltsjahren sinnvoll.

Die Investitionen wurden vor allem in folgenden Vermögensgegenständen vorgenommen:

- Brandschutz im Rathaus und in der Grundschule	163,4 T€
- Stadthafen	88,6 T€
- Sozio- kulturelles Zentrum	230,6 T€
- Kita	336,0 T€
- Stadtsanierung	265,4 T€
- Straßenbau	66,6 T€
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	81,7 T€

Die Stadt Lychen verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2010 über einen Zahlungsmittelbestand von 126,7 T€.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2010	31.12.2010	Differenz
bilanziertes Bankguthaben	103.154,80 €	126.672,29 €	23.517,49 €
./ Kassenkredit	171.022,67 €	425.000,00 €	253.977,33 €
./ fremde Mittel (Entschädigungsfonds, Pachtauskehr, Vollstreckung für Dritte)	41.390,88 €	41.495,87 €	104,99 €
= originär der Stadt zuzuordnende Mittel	./109.258,75 €	./339.823,58 €	./230.564,83 €

Die Zahlungsbereitschaft der Stadt konnte nur durch einen, gegenüber dem Jahresanfang erheblich höheren, Kassenkredit sichergestellt werden.

Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit erforderlich. Dadurch soll gewährleistet werden, dass sie nur in einer Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang gerechnet werden kann. Ziel ist die zutreffende Darstellung der Vermögens- und Ertragslage der Stadt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Forderungen der Stadt um 54,0 T€ auf 248.299,49 €.

Die darauf gebuchten Wertberichtigungen erhöhten sich um 26,4 T€ auf 37.763,73 €.

Eine Prüfung, ob die Wertberichtigungen in zutreffender Höhe erfolgt sind, konnte auf Grund des Zeitablaufs durch das Rechnungsprüfungsamt nicht mehr vorgenommen werden.

5.2.2 Eigenkapital

Das kommunale Eigenkapital untergliedert sich nach § 57 Abs. 4 Punkt 1 KomHKV in vier Posten. Diese sind:

- Basis-Reinvermögen,
- Rücklagen aus Überschüssen,
- Sonderrücklagen und
- Fehlbetragsvortrag.

Das Basis-Reinvermögen der Stadt Lychen beläuft sich unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 2010 vorgenommenen Änderung der Eröffnungsbilanz auf einen Wert von 12.060.384,17 €.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen sowie außerordentlichen Ergebnisses waren in der Bilanz nicht zu erfassen, da die Stadt darüber nicht verfügt.

Zum Jahresabschluss verzeichnete die Stadt folgende Fehlbetragsentwicklung:

	31.12.2009	31.12.2010	kumulativ
Ordentliches Ergebnis	114.436,12 €	258.909,76 €	373.345,88 €

Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses wurden, wie auch in Vorjahren, sofort zur Reduzierung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis eingesetzt.

Fehlbeträge aus außerordentlichem Ergebnis waren nicht vorzutragen.

Die im Haushaltsjahr 2010 nicht verwendeten investiven Schlüsselzuweisungen von 3.886,29 € sind ordnungsgemäß in der Sonderrücklage nachgewiesen.

Nach dem Einsatz der Mittel für die vorgesehenen Zwecke (Städtebau) sind die entsprechenden Werte in die Sonderposten um zu gliedern.

Insgesamt verminderte sich das Eigenkapital um 289,7 T€ auf 11.690.924,58 €.

5.2.3 Verbindlichkeiten

Im Haushaltsjahr 2010 hat die Stadt Lychen zur Finanzierung der Übergangskita „Pavillon“ einen Kredit i. H. v. 253.000,00 € aufgenommen.

Die Kreditaufnahme erfolgte in Höhe des genehmigten Betrages bei der KfW-Bank, nach einem Programm für finanzschwache Kommunen zur Förderung der Infrastruktur. Ausschreibungen der Kreditaufnahme waren daher nicht angezeigt, da andere Banken die aus öffentlichen Mitteln gewährte Zinsverbilligung nicht gewähren können.

Die Kredite für Investitionen wurden planmäßig mit 91,8 T€ getilgt. Sie valutierten per 31.12.2010 auf 1.955,8 T€.

Umschuldungen von Krediten waren im Haushaltsjahr 2010 nicht angezeigt.

Die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten werden zum 31.12.2010 mit insgesamt 425,0 T€ ausgewiesen.

Damit erhöhten sie sich innerhalb dieses Haushaltsjahres um 254,0 T€.

Zur Abwicklung der gesamten Verbindlichkeiten haben sich keine Bemerkungen ergeben.

5.2.4 Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten zur Abgrenzung von Aufwendungen in der Periode ihres Entstehens mit dem Wert der künftigen Verpflichtung.

Die Schlussbilanz 2010 weist Beihilferückstellungen und Rückstellungen für die Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit von 300.230,00 € sowie sonstige Rückstellungen von 96.598,08 € aus.

Pensionsrückstellungen für die Versorgung des Hauptverwaltungsbeamten sind nicht bilanziert. Die vom Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vorgenommenen Berechnungen beruhen nicht auf exakten Grunddaten.

Mit Schreiben vom 03.07.2013 teilte die Versorgungskasse mit, dass die Berechnungen für 2009 und 2010 fehlerhaft sind. Der Wert der Rückstellungen für die unmittelbaren Pensionsverpflichtungen war deshalb mit 0 € anzusetzen.

Da der Bürgermeister jedoch unzweifelhaft Pensionsansprüche erworben hat, ist ab dem Jahr für das erstmals eine korrekte Berechnung der Versorgungskasse vorliegt, mit einem sehr hohen Zuführungsaufwand zu Rückstellungen zu rechnen.

In den sonstigen Rückstellungen sind Beträge für den Entschädigungsfonds und für auszukehrende Pachten enthalten. Diese Vorgänge sind ab dem Jahresabschluss 2014 unter den sonstigen Verbindlichkeiten nachzuweisen (siehe Punkt 4 des Berichtes).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Jahresabschluss 2013 die Zuführungen zu und Inanspruchnahme von Rückstellungen für das Leistungsentgelt nicht wie bislang der Produktgruppe 61 (sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) sondern entsprechend den VV Produkt- und Kontenrahmen dem jeweiligen Produkt zu zuordnen sind.

5.2.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ausgewiesen, sobald vor dem Abschlussstichtag Vorauszahlungen geleistet wurden, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Leistet die Kommune eine Zuwendung für Investitionen an Dritte und gehört ihr das wirtschaftliche Eigentum an dem mit diesen Mitteln angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstand nicht, so ist der Zuwendungsbetrag gemäß § 47 Abs. 5 S. 2 KomHKV als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren. Dies gilt aber nur dann, wenn die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung verbunden ist.

Im Jahr 2010 wurden investive Zuwendungen für den Turm der Pfarrkirche St. Johannes von 75,8 T€ gezahlt. Sie sind ordnungsgemäß als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden für bereits erhaltene Einzahlungen ausgewiesen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Charakteristisch sind hier vor allem Vorauszahlungen im Bereich der Friedhofsgebühren und der durch die Gemeinde erhobenen Steuern.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Jahresabschluss 2010 insgesamt 188,1 T€ ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Friedhofsgebühren.

Während der Prüfung haben sich Anhaltspunkte, die auf eine unvollständige Erfassung der notwendigen Abgrenzungen deuten, nicht ergeben.

5.3 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung stellt eine zusammenfassende Aufstellung aller Aufwendungen und Erträge aus den einzelnen produktorientierten Teilergebnisrechnungen der Gemeinde dar. Nachrichtlich sind die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen summarisch ausgewiesen.

Bei der Prüfung der Übereinstimmung der Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung wurden Unstimmigkeiten festgestellt, die auf die Verbuchungen der Einzel- und Pauschalwertberichtigungen ohne Produkt zurückzuführen sind. Ab dem Jahresabschluss 2011 ist die Übereinstimmung der Teilergebnisrechnungen mit der Gesamtergebnisrechnung zu gewährleisten.

Die Ergebnisrechnung 2010 weist einen Gesamtfehlbetrag i. H. v. 258.909,76 € aus. Daran hat der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses mit 283.264,99 € den Hauptanteil. Damit setzt sich die Tendenz, dass die Stadt Lychen ihre laufenden Aufwendungen nicht durch laufende Erträge decken konnte, fort.

Im außerordentlichen Ergebnis wurde ein Überschuss von 24.355,23 € erwirtschaftet.

Über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses verfügt die Stadt wie bereits angeführt nicht.

5.3.1 Ordentliches Ergebnis

In der Ergebnisrechnung wird zwischen einem ordentlichen und einem außerordentlichen Ergebnis unterschieden. Dem ordentlichen Ergebnis sind alle im jeweiligen Haushaltsjahr normalerweise anfallenden Erträge und Aufwendungen zuzuordnen.

Die Haushaltssatzung 2010 weist einen Gesamtfehlbedarf im Ergebnishaushalt von 358.100,00 € aus.

Unter Berücksichtigung der Bewilligung über- und außerplanmäßigen Aufwandes von	4.979,76 €
erhöhte sich der voraussichtliche Fehlbedarf auf	363.079,76 €.

Demgegenüber weist das ordentliche Ergebnis lediglich einen Fehlbetrag von 283.264,99 € aus. Damit wurde ein um 79,8 T€ besseres Ergebnis erwirtschaftet als vorgesehen.

Zu diesem Ergebnis trugen hauptsächlich folgende Faktoren bei:

- höhere Erträge bei Steuern und ähnlichen Abgaben, vor allem bei der Grundsteuer B und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	19,0 T€,
- Mehrerträge bei Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, insbesondere durch die Auflösung von Sonderposten	64,4 T€,
- gestiegene sonstige ordentlichen Erträge	33,5 T€,
- Verbesserung bei den Erträgen aus privatrechtlichen Entgelten	70,9 T€,
- Zunahme bei Erträgen aus öff.- recht. Entgelten	15,6 T€,
- Minderung der Personal- und Versorgungsaufwendungen	47,4 T€.

Geschmälert wurde das Ergebnis durch

- geringere Kostenerstattungen	50,3T€,
- verminderte Inanspruchnahme der Rückstellungen für Altersteilzeit	30,1 T€,
- höhere Abschreibungen	75,7 T€,
- Zunahme des Transferaufwandes	20,0 T€.

5.3.2 Außerordentliches Ergebnis

Alle auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhenden Erträge und Aufwendungen sowie die aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagen sind im außerordentlichen Ergebnis zu erfassen. Letztere fließen jedoch nur in der Höhe in das außerordentliche Ergebnis ein, als der Verkaufserlös vom ausgewiesenen Buchwert des Vermögensgegenstandes abweicht.

Die Haushaltssatzung 2010 der Stadt Lychen weist außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen von jeweils 83.000,00 € aus.

Planfortschreibungen wurden nicht vorgenommen.

In der Haushaltsdurchführung wird zum Jahresende 2010 ein Überschuss von 24,4 T€ erzielt.

Das außerordentliche Ergebnis ist exakt vom ordentlichen Ergebnis abgegrenzt worden.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wurde gemäß § 26 Abs. 3 KomHKV vollständig zur Reduzierung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses verwendet.

5.4 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln innerhalb eines Rechnungsjahres ab. In ihr sind alle im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander auszuweisen. Sie widerspiegelt alle Einzahlungen und Auszahlungen aus

- laufender Verwaltungstätigkeit,
- Investitionstätigkeit,
- Finanzierungstätigkeit und
- der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven.

In der Haushaltsplanung 2010 ging die Stadt Lychen von einer Minderung des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln von 421.100,00 € aus.

Unter Berücksichtigung der vorgenommenen Erhöhung der Ermächtigungsansätze durch die Bewilligung überplanmäßiger Auszahlungen und die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr von 104.627,31 € erhöhte sich der voraussichtliche Finanzmittelabfluss auf 525.727,31 €.

In der Finanzrechnung ergab die Verbuchung aller Finanzvorfälle einen positiven Saldo an liquiden Mitteln von 23.160,51 €. Damit sind 548,9 T€ weniger Mittel abgeflossen, als vorgesehen.

Die Verbesserung des Ergebnisses der Finanzrechnung ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- höherer Kassenkredit als am Jahresanfang	254,0 T€,
- gesunkene sonstige Auszahlungen für Verwaltungstätigkeit	29,4 T€,
- geringere Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	85,1T€,
- Zunahme bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten	10,9 T€,
- Vermehrung der privatrechtlichen Leistungsentgelte	21,6 T€,
- außerplanmäßige Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen (LA f. Straßenwesen für Erneuerung der Stützmauer, Berliner Straße)	287,5 T€,
- Anstieg der Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	72,4 T€,
- Einsparungen bei Personalauszahlungen (Krankheit und Mutterschutz)	77,3 T€,
- Minderauszahlungen für Sach- und Dienstleistungen insbesondere in der Liegenschaftsverwaltung und für Bauleitpläne	89,4 T€
- Reduzierung der Auszahlungen für Baumaßnahmen	652,8 T€

Die Verschlechterung beruht vor allem auf nachfolgenden Minderein- und Mehrauszahlungen:

- weniger Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11,3 T€,
- Reduzierung der Kostenerstattungen und Kostenumlagen besonders im Kommunalen Forstbetrieb (67,0 T€, infolge nicht realisierter Maßnahmen)	57,3 T€,

- | | | |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| - | Dezimierung der Einzahlungen aus Investitionszuwendungen u. a. auf Grund nicht ausgeführter Straßenbaumaßnahmen | 938,0 T€, |
| - | Verminderung der Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten | 20,7 T€, |
| - | geringere Aufnahme von Krediten für Investitionen | 40,0 T€. |

Festzustellen ist jedoch, dass nicht alle Minderauszahlungen in der Finanzrechnung auch tatsächliche Einsparungen darstellen. So wurden z. B. durch die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bereits 63,7 T€ sowohl für die Verwaltungs- als auch die Investitionstätigkeit des Jahres 2011 gebunden. Diese Auszahlungen waren bereits in 2010 geplant, wurden aber nicht vorgenommen.

Zum 31.12.2010 betrug der Kassenbestand 126.672,29 €.

Von diesem Betrag wurden durch die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2011 bereits Mittel in oben genannter Höhe gebunden (siehe auch Punkt 5.6 dieses Berichtes).

Ferner sind im Kassenbestand fremde Finanzmittel in Höhe von 356,98 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Einnahmen aus der Vollstreckung für Dritte.

Bislang noch nicht im Jahresabschluss unter fremde Finanzmittel erfasst sind die Beträge des Entschädigungsfonds (40.362,85 €) und der Pachtauskehr (776,04 €). Weitere Ausführungen dazu sind dem Punkt 4 des Berichtes zu entnehmen.

Als Problem hat sich die Darstellung der fremden Mittel in der Bilanz erwiesen.

Generell ist dazu folgendes zu sagen:

Als fremde Mittel werden durchlaufende Gelder und andere Verwahrgelder bezeichnet. Die damit verbundenen Einzahlungen und Auszahlungen werden weder in den Haushalt eingestellt, noch finanzstatistisch erfasst. Sie sind unter den Konten 6699 bzw. 7599 zu buchen und in der Finanzrechnung unter der Position 49 auszuweisen. Die Einrichtung eines gesonderten Produktes, oder ihre Darstellung unter Positionen 7 und 14 der Finanzrechnung, wie im vorliegenden Abschluss, ist nicht sachgerecht.

Mit Ausnahme der Mittel Entschädigungsfonds und Pachtauskehr ist ab dem Jahresabschluss 2011 eine ordnungsgemäße Verbuchung der fremden Mittel und ihr vollständiger und exakter Nachweis in der Finanzrechnung zu gewährleisten.

Im Prüfungsverlauf wurde festgestellt, dass bei Umbuchungen von Geschäftsvorfällen (sogenannte zahlungsneutrale Umbuchungen) die Finanzrechnungskonten nicht mit angesprochen wurden. Dadurch passen vereinzelt die angesprochenen Finanzkonten nicht zu den bebuchten Ertrags- oder Aufwandskonten. Weiterhin sind Zahlungen, die zunächst als Investition erfasst und später in den Aufwand umgegliedert wurden, weiterhin als Investition in der Finanzrechnung enthalten. Verschiebungen innerhalb der Auszahlungen für Investitionen (z.B. von Betriebs- und Geschäftsausstattung zu geringwertigen Wirtschaftsgütern, von eigenen Investitionen zu Zahlung von Zuschüssen an Dritte u. a.) spiegeln sich in der Finanzrechnung ebenfalls nicht

wider. Dadurch wurden die Prüfung des Anlagespiegels sowie der Planeinhaltung erschwert.

Auf Grund des Zeitablaufs und der Vielzahl bereits getätigter Buchungen wird spätestens ab dem Jahresabschluss 2013 erwartet, dass die Finanzrechnung die Zahlungsströme exakt abbildet.

Der Saldo aus den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cashflow) stellt eine Schlüsselgröße für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde dar. Nur ein positiver Saldo eröffnet die Möglichkeit, Kredittilgungen und Investitionen (ggf. in Teilen) zu finanzieren, ohne den vorhandenen Bestand an liquiden Mitteln in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit einem Wert von ./ 177.056,96 € ist der Cashflow des Jahres 2010 der Stadt Lychen negativ. Das bedeutet, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht ausgereicht haben, um die laufenden Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit zu decken. Auch gegenüber dem Vorjahr (./ 93,7 T€) verschlechterte sich der Cashflow. Die Stadt muss die ordentliche Tilgung von 91,8 T€ aus dem Kassenbestand begleichen. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit war die Aufnahme eines Kassenkredites notwendig. Dieser belief sich zum 31.12.2010 auf 425.000,00 €.

5.5 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen

Grundsätzlich dürfen Aufwendungen und Auszahlungen nur im Rahmen der geplanten Haushaltsansätze geleistet werden. Ergeben sich im Verlauf der Haushaltsführung davon Abweichungen, dürfen hierfür Mittel nur bereitgestellt werden, wenn sie

- unabweisbar (sachlich dringlich und zeitlich unaufschiebbar) sind und
- die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft.

Entsprechend der Haushaltssatzung der Stadt Lychen bedürfen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen je Art gestaffelt in einer Höhe von 2,0 T€ bis 15,0 T€ einer vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Gravierende Überschreitungen von 100,0 T€ je Einzelaufwendung oder Einzelauszahlung bzw. die Erhöhung des voraussichtlichen Fehlbedarfs auf 470,0 T€ bedürfen der Erarbeitung einer Nachtragssatzung.

Dem Haushaltsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 KomHKV eine Übersicht über die gebildeten Budgets beigefügt. Besondere Budgetregelungen wurden nicht getroffen. Deshalb gilt § 23 Abs. 1 KomHKV, nach dem alle Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig sind.

Nach § 104 Abs. 2 KVerf ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt insbesondere u. a. daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Über Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen entscheidet das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für diesen Jahresabschluss hat das Rechnungsprüfungsamt entschieden, die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes darauf auszurichten, ob ein bestimmtes Budget insgesamt eingehalten wurde, auch wenn damit außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen gedeckt wurden, für die ein Verfahren nach § 70 KVerf durchzuführen gewesen wäre. Soweit diese außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen jedoch einen Betrag von 3 T€ überschreiten, wurden sie einer näheren Betrachtung hinsichtlich ihrer Unabweisbarkeit unterzogen.

Die Prüfung ergab, dass lediglich bei den Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen des Bauhofes eine erhebliche Überschreitung des Planansatzes von 27,6 T€ vorliegt.

Hierzu wurde am 20.09.2010 ein Beschluss des Hauptausschusses gefasst.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 16 KVerf ist ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorbehalten. Daher ist der Beschluss des Hauptausschusses unwirksam.

Auf die Einhaltung der Vorschriften über die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung wird hingewiesen.

Über die unerheblichen geleisteten über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden die Abgeordneten in den Stadtverordnetenversammlungen informiert.

Die Erarbeitung einer Nachtragssatzung war nicht erforderlich.

5.6 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 24 KomHKV können Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierung ganz oder teilweise übertragen werden. Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bleiben dann längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar und erhöhen die Ermächtigungsansätze.

Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Übertragene Ermächtigungen stellen eine Vorbelastung des folgenden Haushaltsjahres dar.

Die einzelnen Übertragungen sind in Anlage 2 des Berichtes aufgeführt.

Der Ergebnishaushalt des Jahres 2011 ist mit Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 3.179,45 €

und der Finanzhaushalt des Jahres 2011 mit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 28.795,26 € vorbelastet.

Für im Jahr 2010 und Vorjahren nicht begonnene oder beendete Investitionen wurden Auszahlungsermächtigungen nach 2011 in Höhe von 34.928,73 € vorgetragen.

Der Finanzhaushalt 2011 ist im Bereich der Investitionstätigkeit dem entsprechend vorbelastet.

Die Übertragungen werden durch das Rechnungsprüfungsamt anerkannt.

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr führte im Jahresabschluss nur in Einzelfällen zu einer Fortschreibung der Planansätze. Nur aus diesem Grund werden die Übertragungen jedoch überhaupt vorgenommen. Durch sie soll gewährleistet werden, dass nicht genutzte Ansätze, die für den vorgesehenen Zweck noch benötigt werden, nur auf Grund des Jahreswechsels und des für den Haushaltsplan geltenden Prinzips der Jährlichkeit, nicht verfallen, sondern weitergenutzt werden können.

Die Kämmerei sollte sicherstellen, dass die Übertragungen nicht nur deklaratorisch im Anhang vorgenommen werden, sondern in das System eingepflegt werden.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass in der Vergangenheit unzulässiger Weise pauschale Übertragungen ohne Angabe eines Produktes vorgenommen wurden. Künftig ist zu beachten, dass nur nicht ausgeschöpfte Mittel eines bestimmten Kontos zum gleichen Konto in das Folgejahr vorgetragen werden können.

Weitere Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

5.7 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht wird über den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt berichtet. Der Bericht ist so gefasst, dass dem Leser ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird.

Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Die Abschlussrechnungen wurden bewertet. Das trifft insbesondere auf die Gesamtergebnisrechnung und die Gesamtfinanzrechnung zu.

Aussagen zu den Ergebnissen der einzelnen Teilhaushalte wurden im Jahresabschluss 2010 nicht getroffen. Diese sind jedoch für einen umfassenden Überblick unumgänglich.

Abrechenbare Kennzahlen zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt bezüglich der Auftragserfüllung und Wirtschaftlichkeit sind im Haushaltsplan noch nicht enthalten. Aus diesem Grund ist keine Rechenschaft über das Erreichen von Produktzielen abgelegt worden.

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung, wurde nicht berichtet. Dem Rechnungsprüfungsamt sind auch im Verlauf der Prüfung keine derartigen Sachverhalte bekannt geworden.

6 Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

- Anhang,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Beteiligungsbericht.

Die Funktion des Anhangs besteht darin, die im Rahmen des Jahresabschlusses mit der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung zur Verfügung gestellten Informationen durch Erläuterungen zu ergänzen. Die nach § 58 KomHKV darzustellenden Pflichtangaben sind im Anhang vollständig enthalten. Sie stimmen mit den Prüfungsergebnissen überein.

Die durch Inventarfortschreibung ermittelten Daten des Vermögens und der Schulden spiegeln sich sowohl in der Bilanz als auch in der Anlagen-, der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht wider. Die Übersichten wurden ordnungsgemäß erarbeitet. Die in ihnen enthaltenen Angaben stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

Letztlich ist dem Jahresabschluss nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 BbgKVerf ein Beteiligungsbericht beizufügen. Dieser lag ordnungsgemäß erarbeitet vor.

7 Entlastungsvorschlag

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird bestätigt, dass der Entwurf des Jahresabschlusses den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt widerspiegelt.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Entwurf des Jahresabschlusses, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Entwurf des Jahresabschlusses kann durch den Bürgermeister wie geprüft festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden.

Das Rechnungsprüfungsamt schlägt der Stadtverordnetenversammlung vor, den Jahresabschluss 2010 zu beschließen sowie dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.


Ralf Meier
Amtsleiter

Verteiler:
Bürgermeister der Stadt Lychen
Rechtsamt des Landkreises Uckermark
Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uckermark

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2010
Anlage 2 Übersicht zu übertragenen Ermächtigungen